

## **Richtlinie über die Vergabe finanzieller Leistungen für die Vollzeitpflege an Pflege- und Gastfamilien, heilpädagogische Pflegestellen sowie Bereitschaftspflegestellen für den Landkreis Dahme-Spreewald**

Gemäß §§ 19, 20, 27, 35a, 41, 42 i.V.m. §§ 33, 39 und 40 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Ziffer 1 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Dahme-Spreewald vom 08.05.1995 (zuletzt geändert am 03.12.2003) hat der Jugendhilfeausschuss am 24.11.2004 nachstehende Richtlinie über die Vergabe finanzieller Leistungen für die Vollzeitpflege an Pflege- und Gastfamilien, heilpädagogische Pflegestellen und Bereitschaftspflegestellen und beschlossen:

*(1. Änderung vom 05.04.2006, am 01.01.2006 in Kraft getreten)*

*(2. Änderung vom 18.02.2009, am 01.04.2009 in Kraft getreten)*

### **1. Begriffsbestimmungen**

- (1) Als Vollzeitpflege im Sinne dieser Richtlinie gilt die Unterbringung, Betreuung und Erziehung eines Kindes, Jugendlichen oder jungen Volljährigen über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses in einer anderen Familie in Privathaushalten.
- (2) Betreuung in einer Gastfamilie im Sinne dieser Richtlinie ist die Unterbringung, Betreuung und Erziehung von seelisch behinderten Jugendlichen oder jungen Volljährigen bzw. von Kindern und Jugendlichen gemeinsam mit Mutter und/oder Vater bzw. Personensorgeberechtigten, die behindert oder chronisch krank sind, über Tag und Nacht in einer anderen Familie in Privathaushalten.
- (3) Als Heilpädagogische Vollzeitpflege im Sinne dieser Richtlinie gilt die Unterbringung, Betreuung und Erziehung über Tag und Nacht besonders entwicklungsbeeinträchtigter Kinder, Jugendlicher oder junger Volljähriger in einer anderen Familie in Privathaushalten, die über eine psychologische, pädagogische, therapeutische, pflegerische Ausbildung oder praktische Erfahrung im Umgang mit körperlich, geistig oder seelisch behinderten Kindern, Jugendlichen oder jungen Volljährigen verfügen.
- (4) Bereitschaftspflege im Sinne dieser Richtlinie ist die vorläufige Unterbringung, Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen in Not- und Krisensituationen über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses in einer anderen Familie in Privathaushalten.

### **2. Leistungen**

- (1) Pflege- und Gastfamilien wird eine Pflegegeldpauschale gewährt. Die Zahlung erfolgt von Amts wegen für jeden vollen Kalendermonat der Vollzeitpflege in folgender Höhe:

Lebensjahre	mat. Aufwendungen	Kosten der Erziehung	Gesamtbetrag
für Kinder von 0 bis 5 Jahren	405,00 Euro	180,00 Euro	585,00 Euro
für Kinder von 6 bis 11 Jahren	455,00 Euro	180,00 Euro	635,00 Euro
für Junge Menschen ab dem vollendeten 12. Lebensjahr	545,00 Euro	180,00 Euro	725,00 Euro

- (2) Heilpädagogische Pflegestellen erhalten von Amts wegen für jeden vollen Kalendermonat der Vollzeitpflege eine Pflegegeldpauschale in folgender Höhe:

Lebensjahre	mat. Aufwendungen	Kosten der Erziehung	Gesamtbetrag
für Kinder von 0 bis 5 Jahren	435,00 Euro	310,00 Euro	745,00 Euro
für Kinder von 6 bis 11 Jahren	485,00 Euro	310,00 Euro	795,00 Euro
für Junge Menschen ab dem vollendeten 12. Lebensjahr	570,00 Euro	310,00 Euro	880,00 Euro

- (3) Bereitschaftspflegestellen erhalten je Kalendertag der Bereitschaftspflege von Amts wegen einen Tagessatz in folgender Höhe:

Lebensjahre	mat. Aufwendungen	Kosten der Erziehung	Gesamtbetrag
für Kinder von 0 bis 5 Jahren	29,00 Euro	11,00 Euro	40,00 Euro
für Kinder von 6 bis 11 Jahren	34,00 Euro	11,00 Euro	45,00 Euro
für Junge Menschen ab dem vollendeten 12. Lebensjahr	39,00 Euro	11,00 Euro	50,00 Euro

- (4) Wird Vollzeitpflege nach Absatz 1 oder 2 nicht im gesamten Kalendermonat geleistet, so vermindert sich die Pflegegeldpauschale für jeden vollen Kalendertag, an dem keine Vollzeitpflege geleistet wird, um 1/30. Abweichend von Satz 1 kann die Pflegegeldpauschale weitergezahlt werden, wenn sich der junge Mensch in besonders begründeten Ausnahmefällen nicht in der Pflegestelle aufhält (z.B. Krankenhausaufenthalt, Kur).
- (5) Vollendet das Kind, der Jugendliche oder junge Volljährige ein für die Festsetzung maßgebliches Lebensjahr, erhält die Pflegeperson nach den Absätzen 1 bis 3 von Beginn des Monats an, in dem das Lebensjahr vollendet wird, die hierfür maßgeblichen Beträge.
- (6) Ist die Pflegeperson in gerader Linie mit dem Kind oder Jugendlichen verwandt und kann sie diesem unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Verpflichtungen und ohne Gefährdung ihres angemessenen Unterhalts Unterkunft gewähren, so kann der Teil des monatlichen Pauschalbetrags, der die Kosten für den Sachaufwand des Kindes oder Jugendlichen betrifft, angemessen gekürzt werden.

### **3. Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse für Hilfen in Pflege- und Gastfamilien sowie in heilpädagogische Pflegestellen**

- (1) Jungen Menschen in Pflege- und Gastfamilien sowie heilpädagogischen Pflegestellen wird jährlich eine Weihnachtsbeihilfe in Höhe von 26,00 Euro gewährt. Die Zahlung erfolgt von Amts wegen im Monat Dezember an die Pflegeperson.
- (2) Für die sozialpädagogische Betreuung durch das Pflegekinderwesen wird ein Handgeld bis zu 10,00 Euro pro Kind, Jugendlichen oder jungen Volljährigen und Jahr zur
- Ausgestaltung von Höhepunkten der Kinder,
  - Förderung der Kontakte des Sozialarbeiters,
  - Freizeitgestaltung
- bereitgestellt.

- (3) Auf Antrag können folgende einmalige Beihilfen oder Zuschüsse gewährt werden:
- a) Für die erstmalige Inpflegenahme eines Kindes, Jugendlichen oder jungen Volljährigen oder jeden zusätzlich aufgenommenen jungen Menschen kann ein Zuschuss zur Erstausrüstung der Pflegestelle in Höhe der unter Nummer 2 Absatz 1 jeweilig genannten monatlichen gesamten Pflegegeldpauschale gewährt werden. Die Gewährung des Zuschusses ist ausgeschlossen, wenn nicht innerhalb von zwei Monaten nach Hilfebeginn der entsprechende Antrag beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorliegt.
  - b) Für jede weitere Inpflegenahme eines Kindes, Jugendlichen oder jungen Volljährigen an Stelle eines ehemals betreuten jungen Menschen kann ein Zuschuss zur Ausstattung der Pflegestelle einzelfallbezogen in Höhe von bis zu 100,00 Euro gewährt werden.
  - c) Bei Aufnahme des Kindes, Jugendlichen oder jungen Volljährigen kann eine einmalige Beihilfe für Bekleidung, Wäsche, Schuhe oder sonstigen persönlichen Bedarf in Höhe von bis zu 150,00 Euro gewährt werden, wenn der Bedarf unabweisbar ist (z.B. Verwahrlosung). Die Gewährung des Zuschusses ist in der Regel ausgeschlossen, wenn nicht innerhalb von zwei Monaten nach Hilfebeginn der entsprechende Antrag beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorliegt.
  - d) Beihilfen aus familiären oder persönlichen Anlässen können wie folgt gewährt werden:
    - Einschulung bis zu 80,00 Euro
    - Kommunion, Konfirmation, Jugendweihe und Gleichwertiges bis zu 130,00 Euro
    - Berufsstart  
Eine Erstausrüstungsbeihilfe für Berufsbekleidung kann - einzelfallabhängig - einmal gewährt werden, soweit keine gesetzliche oder tarifliche Verpflichtung Dritter (z.B. des Ausbildungsbetriebes) besteht, Arbeits- und Schutzbekleidung bereitzustellen oder finanziell zu unterstützen. Reinigungskosten und Ersatzbeschaffung sind vom Auszubildenden aus seiner Ausbildungsvergütung zu bestreiten.
    - Urlaubs-, Ferien und Schulfahrten bis zu insgesamt 250,00 Euro im Jahr.
  - e) Bezieht der junge Mensch eigenen Wohnraum, kann eine Verselbständigungsbeihilfe gewährt werden. Für die notwendige Anschaffung von Hausrat und Mobiliar und eine ggf. zu zahlende Mietkaution ist ein einmaliger Zuschuss bis zu 1.000,00 Euro möglich. Das Sparguthaben des Jugendlichen oder jungen Volljährigen ist in angemessenem Umfang heranzuziehen.

#### **4. Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse für Hilfen in Bereitschaftspflegestellen**

- (1) Auf Antrag können folgende einmalige Beihilfen oder Zuschüsse gewährt werden:
- a) Für die erstmalige Inpflegenahme eines Kindes, Jugendlichen oder jungen Volljährigen oder jeden zusätzlich aufgenommenen jungen Menschen kann ein Zuschuss zur Erstausrüstung der Pflegestelle in Höhe von bis zu 500,00 Euro gewährt werden. Die Gewährung des Zuschusses ist ausgeschlossen, wenn nicht innerhalb von zwei Monaten nach Hilfebeginn der entsprechende Antrag beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorliegt.
  - b) Für jede weitere Inpflegenahme eines Kindes, Jugendlichen oder jungen Volljährigen an Stelle eines ehemals betreuten jungen Menschen kann ein Zuschuss zur Ausstattung der Pflegestelle einzelfallbezogen in Höhe von bis zu 100,00 Euro gewährt werden.
  - c) Eine Weihnachtsbeihilfe in Höhe von 26,00 Euro kann gewährt werden, wenn das Kind, der Jugendliche oder junge Volljährige das Weihnachtsfest in der Pflegefamilie verbringt.
  - d) Bei Aufnahme des Kindes, Jugendlichen oder jungen Volljährigen kann eine einmalige Beihilfe für Bekleidung, Wäsche, Schuhe oder sonstigen persönlichen Bedarf in Höhe von bis zu 150,00 Euro gewährt werden, wenn der Bedarf unabweisbar ist (z.B.

Verwahrlosung). Die Gewährung des Zuschusses ist ausgeschlossen, wenn nicht innerhalb von zwei Monaten nach Hilfebeginn der entsprechende Antrag beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorliegt.

- (2) Auf Antrag können weitere Beihilfen oder Zuschüsse analog Nummer 3 Absätze 2 und 3 gewährt werden. Ob und ggf. in welchem Umfang Zuschüsse gezahlt werden, entscheidet der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach pflichtgemäßem Ermessen.

## **5. Gebühren, Eigenanteile, Versicherungen**

- (1) Für den Besuch einer Kindertagesstätte durch das in Pflege genommene Kind übernimmt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Elternbeitrag in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge des Trägers der Kindertagesstätte.
- (2) Für im Innen- oder Außenverhältnis verursachte Schäden sind Pflegeperson und der junge Mensch abzüglich eines angemessenen Eigenanteils versichert. Die entsprechenden Beiträge für den Abschluss der Haftpflichtversicherung trägt der Landkreis Dahme-Spreewald.
- (3) Nachgewiesene Aufwendungen der Pflegeperson zu einer Unfallversicherung werden in Höhe der Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung (z. Z. mtl. 6,58 €) zusätzlich zur Pflegegeldpauschale gezahlt. Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung werden zur Hälfte zusätzlich zur Pflegegeldpauschale erstattet, höchstens jedoch 39,00 € je Monat.
- (4) Eigenanteile für die Schülerbeförderung können auf Antrag durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn Eltern oder sonstige Dritte nicht dazu verpflichtet sind.
- (5) Gebührenverpflichtungen für Amtshandlungen des Gesundheitsamtes, die der Pflegeperson wegen der Verpflichtung zur Nachweisführung der gesundheitlichen Eignung entstehen, werden erstattet.
- (6) Weitere Gebühren, Eigenanteile oder Beiträge, zu deren Begleichung die Pflegeperson wegen der Betreuung des jungen Menschen herangezogen wird (z.B. Vereinsbeiträge), sowie Kosten für Weiterbildung der Pflegepersonen sind mit dem Pflegegeld abgegolten. Leistungen auf der Grundlage der Regelungen des § 40 SGB VIII (Krankenhilfe) bleiben unberührt.

## **6. In-Kraft-Treten**

Die Richtlinie über die Vergabe finanzieller Leistungen für die Vollzeitpflege an Pflege- und Gastfamilien, heilpädagogische Pflegestellen sowie Bereitschaftspflegestellen für den Landkreis Dahme-Spreewald tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Vergabe finanzieller Leistungen für die Vollzeitpflege an Pflegefamilien, heilpädagogische Pflegestellen und Bereitschaftspflegestellen für den Landkreis Dahme- Spreewald vom 03.09.2003 außer Kraft.